

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 509 endg.
Brüssel, den 18.11.1994

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

**ZUR ERMÄCHTIGUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
MIT DER REPUBLIK POLEN EIN ÜBEREINKOMMEN ZU SCHLIESSEN,
WELCHES ABWEICHUNGEN VON ARTIKEL 2 UND 3 DER SECHSTEN RICHTLINIE DES RATES
77/388/EWG VOM 17. MAI 1977 ZUR HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN
DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE UMSATZSTEUER ENTHÄLT**

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Die deutsche Regierung beantragte mit Schreiben, welches beim Generalsekretariat der Kommission am 23. August 1994 eingegangen ist, die Ermächtigung gemäß Artikel 30 der 6. Richtlinie des Rates 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche Bemessungsgrundlage⁽¹⁾, mit der Republik Polen ein Übereinkommen zu schließen, welches Abweichungen von Artikel 2 und 3 dieser Richtlinie enthält.

Gemäß Artikel 30 hat die Kommission die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 23. September 1994 über den Antrag Deutschlands unterrichtet.

Dieses Übereinkommen legt für jede gegenwärtig in Betrieb befindliche Grenzbrücke den Vertragsstaat fest, der zu deren Erhaltung verpflichtet ist. Falls eine neue Grenzbrücke gebaut wird oder eine bestehende Brücke wieder in Betrieb genommen wird, werden die Erhaltung dieser Brücke und die damit verbundenen Fragen ebenfalls durch das Übereinkommen geregelt, welches dann ergänzt werden muß. Es muß ebenfalls geändert werden, wenn eine der jetzt benutzten Brücken stillgelegt wird.

Die Aufteilung zwischen den zwei Vertragsstaaten wird, soweit wie möglich, so geregelt, daß die zur Erhaltung bestimmte Fläche, die jeder Staat unterhalten muß, der Fläche der verschiedenen Brückenteile aller Grenzbrücken entspricht, welche sich auf seinem Hoheitsgebiet befindet.

Nach dem Territorialitätsprinzip würde sich die Erhebung deutscher Umsatzsteuer nur auf die im deutschen Hoheitsgebiet ausgeführten Erhaltungsmaßnahmen beschränken, während die auf polnischem Hoheitsgebiet ausgeführten Arbeiten außerhalb des Anwendungsbereiches der Sechsten Richtlinie wären. Die Arbeiten, die auf beide Hoheitsgebiete entfallen würden, wären aufzuteilen.

Die Anwendung dieser Regeln würde große steuertechnische Schwierigkeiten für die Unternehmer, die mit den Erhaltungsarbeiten beauftragt werden, bedeuten. Um die steuerlichen Pflichten dieser Unternehmer zu vereinfachen, enthält das Übereinkommen Steuerregelungen, die eine einheitliche Besteuerung der Erhaltungsarbeiten vorsehen, sei es auf der Grundlage der deutschen Umsatzsteuervorschriften oder auf der Basis der polnischen Waren- und Dienstleistungssteuer.

Insbesondere legt das Übereinkommen fest, daß das Recht auf Besteuerung jedesmal dem Staat zusteht, dem ebenfalls die Erhaltung der Grenzbrücken obliegt.

Weiterhin sieht das Übereinkommen vor, daß, mit Ausnahme von Zöllen, keine Steuer auf Waren erhoben wird, die vom Hoheitsgebiet eines der beiden Vertragsstaaten in jenes des anderen eingeführt werden, soweit diese Waren zur Erhaltung der Grenzbrücken verwendet

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.06.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 94/5/EG (ABl. Nr. L 60 vom 03.03.1994, S. 16)

werden. Jedoch sind Einführen für die öffentliche Verwaltung (Enverbrauch) ausdrücklich vom Vorteil dieser Maßnahme ausgenommen.

Auf der Grundlage von Artikel 30 der 6. Richtlinie kann jedem Mitgliedstaat gestattet werden, mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation ein Übereinkommen zu schließen, welches Abweichungen von der besagten Richtlinie enthalten kann.

Die einheitliche Besteuerung der im Rahmen der Erhaltung der Grenzbrücken durchgeführten Arbeiten, sei es auf der Grundlage der deutschen Mehrwertsteuer oder auf der Grundlage einer polnischen Steuer, stellt eine wichtige Vereinfachung im Vergleich zu der Anwendung der normalen Regeln der 6. Richtlinie dar. Der Verzicht auf die Erhebung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr zielt auch darauf ab, den Unternehmen und der Verwaltung die praktischen Schwierigkeiten zu ersparen, die mit einer Erstattung dieser Mehrwertsteuer verbunden wären.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Anwendung der vorgesehenen Maßnahmen nur eine unwesentliche Auswirkung auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft hätte.

Da die Pflicht zur Erhaltung der Grenzbrücken, die zugleich das anzuwendende Steuerrecht bestimmt, auf die zwei Staaten nach Maßgabe des Gebietes aufgeteilt wird, auf dem sich die verschiedenen Teile aller Grenzbrücken befinden, wird der in dem Übereinkommen festgelegte Besteuerungsmodus, die deutsche Mehrwertsteuer auf solche Arbeiten, wenn überhaupt, nur in einem unbedeutenden Umfang beeinflussen. Andererseits wird der Verzicht auf die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer, der nicht für Einführen der öffentlichen Verwaltung gilt, keinen Einfluß auf die im Stadium des Endverbrauchs fällige Mehrwertsteuer haben, da diese Einfuhrumsatzsteuer, falls erhoben, im vollen Umfang für den Unternehmer abzugsfähig wäre, der die Unterhaltsarbeiten ausführt.

Die Kommission ist daher der Auffassung, daß es sich empfiehlt, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, das vorgesehene Übereinkommen zu schließen.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES

**ZUR ERMÄCHTIGUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
MIT DER REPUBLIK POLEN EIN ÜBEREINKOMMEN ZU SCHLIESSEN,
WELCHES ABWEICHUNGEN VON ARTIKEL 2 UND 3 DER SECHSTEN RICHTLINIE DES RATES
77/388/EWG VOM 17. MAI 1977 ZUR HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN
DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE UMSATZSTEUERN ENTHÄLT.**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie des Rates 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche Bemessungsgrundlage⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

gemäß Artikel 30 der Sechsten Richtlinie kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation von dieser Richtlinie abweichende Maßnahmen zu treffen;

mit Schreiben, welches am 23. August 1994 bei der Kommission eingegangen ist, beantragte die deutsche Regierung die Ermächtigung, mit Polen ein Übereinkommen bezüglich der Erhaltung der Grenzbrücken, die die Bundesfernstraßen der Bundesrepublik Deutschland und die Landstraßen der Republik Polen miteinander verbinden, zu schließen, welches von Artikel 2 und 3 der Sechsten Richtlinie abweichende Maßnahmen enthält;

die anderen Mitgliedstaaten wurden am 23. September 1994 über den von Deutschland gestellten Antrag unterrichtet;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13.06.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 94/5/EG (ABl. Nr. L 60 vom 03.03.1994, S. 16)

in Ermangelung abweichender Maßnahmen würden nur die auf deutschem Hoheitsgebiet durchgeführten Arbeiten der deutschen Mehrwertsteuer unterliegen, während jene auf polnischem Hoheitsgebiet nicht unter den Anwendungsbereich der Sechsten Richtlinie fallen würden. Außerdem würde jede Einfuhr von Waren aus Polen die für die Erhaltung der Grenzbrücken verwendet werden, der deutschen Mehrwertsteuer unterliegen;

Ziel der vom Übereinkommen vorgesehenen Abweichungen ist, die Steuerbestimmungen für die Wirtschaftsteilnehmer, welche mit der Erhaltung der Grenzbrücken beauftragt sind, zu vereinfachen;

diese Abweichungen werden keine nennenswerten Auswirkungen auf die aus der Mehrwertsteuer resultierenden Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft haben.

HAT FOLGENDE EINTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, mit der Republik Polen ein Übereinkommen zu schließen, welches Abweichungen von der 6. Richtlinie des Rates 77/388/EWG enthält. Diese Abweichungen sind in den nachstehenden Artikeln 2 und 3 enthalten.

Artikel 2

In Abweichung von Artikel 3 der 6. Richtlinie werden die Grenzbrücken der Vertragsstaaten, deren Erhaltung, nach Maßgabe des Übereinkommens, der Bundesrepublik Deutschland obliegt, in Bezug auf die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen, die der Erhaltung dieser Brücken dienen, als Teil des deutschen Hoheitsgebietes betrachtet.

In Abweichung von Artikel 3 der 6. Richtlinie werden die Grenzbrücken der Vertragsstaaten, deren Erhaltung, nach Maßgabe des Übereinkommens, der Republik Polen obliegt, in Bezug auf die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen, die der Erhaltung dieser Brücken dienen, als Teil des polnischen Hoheitsgebietes betrachtet.

Artikel 3

In Abweichung von Artikel 2 Absatz 2 der 6. Richtlinie wird die Einfuhr von Waren aus Polen in Deutschland nicht der Mehrwertsteuer unterworfen, soweit diese Waren zur Erhaltung von Grenzbrücken verwendet werden, wenn auf der Grundlage des Übereinkommens die Republik Polen zur Instandhaltung der Brücken verpflichtet ist. Diese Abweichung gilt nicht für die Einfuhr von Waren durch eine öffentliche Verwaltung.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am 1994

Im Namen des Rates
Der Präsident

KOM(94) 509 endg.

DOKUMENTE

DE

11 09 06

Katalognummer : CB-CO-94-535-DE-C

ISBN 92-77-82299-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg